

HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt **nexus**
Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39
53175 Bonn

Telefon: 02 28 / 8 87-0
Telefax: 02 28 / 8 87-110

nexus@hrk.de
www.hrk-nexus.de

Verantwortlich: Dr. Peter A. Zervakis, Leiter Projekt nexus der HRK
Autoren: Florian Gröblichhoff, Dr. Ariane Kössler, Dr. Patrick Schulte
Redaktion: Dorothee Fricke, Katja Zierleyn

Gestaltung: Bosse ^{und} Meinhard Wissenschaftskommunikation, Bonn

Juni 2013 – 1. Auflage

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz.

Die HRK übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen der abgedruckten Texte und Illustrationen.

GEFÖRDERT VOM



HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt **nexus**
Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre

Auslandsstudium und Anerkennung



Rechte und Pflichten Studierender bei der
Anerkennung von im Ausland erworbenen
Studien- und Prüfungsleistungen

nexus

Hochschulen sind verpflichtet,

... nur bei „wesentlichen Unterschieden“ eine Nichtanerkennung zu erwägen.

- Bei der Prüfung der Unterlagen gilt für Hochschulen das Konzept des wesentlichen Unterschieds. Die Lissabon-Konvention besagt, dass alle Studienzeiten, die in einem anderen Vertragsstaat absolviert wurden, durch jede Vertragspartei akzeptiert werden,

» „sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie in der Vertragspartei ersetzen würden, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.“

... zu belegen, dass eine Leistung nicht anerkennungsfähig ist.

- Nach der Lissabon-Konvention liegt die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine vollständige Anerkennung erfüllt, bei der anerkennenden Institution.

... zu begründen, warum eine Leistung nicht anerkannt wird.

- Eine (teil-)ablehnende Anerkennungsentscheidung muss gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Sie muss nachweisen, inwiefern die geprüfte Qualifikation einen „wesentlichen Unterschied“ darstellt.

... Anerkennungsentscheidungen in einem angemessenen Zeitraum durchzuführen.

- Die Lissabon-Konvention schreibt für die Bearbeitung eines Antrags eine zuvor festgelegte, angemessene Frist vor. Laut der durch das Lisbon Recognition Convention Committee veröffentlichten Empfehlungen (2010) sollte diese Frist vier Monate nicht überschreiten.

Studierende haben das Recht,

... gegen eine ablehnende Entscheidung Widerspruch einzulegen.

- Die Lissabon-Konvention besagt: „Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.“
- Die anerkennende Einrichtung ist verpflichtet, über das Widerspruchsrecht in einer Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.
- Da es sich bei einer negativen Anerkennungsentscheidung um einen Verwaltungsakt handelt, steht Studierenden ein Widerspruchverfahren offen, bevor vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden kann.
- Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat, wenn die Anerkennungsentscheidung mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. Ansonsten gilt eine Jahresfrist. Gleiches gilt für die Klagefrist.

» Inneruniversitäre Widerspruchsstelle: Siehe Landeshochschulgesetz bzw. universitäre Ordnungen.

Nach dem Auslandsaufenthalt

Studierende sind verpflichtet,

... alle erbrachten Leistungen durch Nachweise zu belegen.

- Studierende sind verpflichtet, die erbrachte Qualifikation durch Nachweise zu belegen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nicht vorsätzlich (maßgebliche) Informationen zu unterschlagen.

» Allgemein: Für eine zügige Anerkennung sollten unmittelbar nach der Rückkehr alle relevanten Unterlagen (ggf. modifiziertes Learning Agreement, transcript of records) bei der anerkennenden Institution vorgelegt werden.

Gut zu wissen . . .

Vor dem Auslandsaufenthalt

- ... **Informationen einholen über das an der Heimateinrichtung implementierte Anerkennungsverfahren und die hierfür vorgesehenen Fristen.**
- ... **informieren über das an der Heimateinrichtung installierte System zur Notenübertragung, um etwaige Schwierigkeiten bei der Umrechnung auszuschließen.**
- Erasmus-Studierende sind verpflichtet, vorab eine Lernvereinbarung (sog. Learning Agreement) über die geplanten Studienleistungen mit der Heimathochschule und der Gasteinrichtung abzuschließen.
- Auch free mover (ohne Austauschprogramm) sollten ein Learning Agreement abschließen, auch wenn dies außerhalb von einigen europäischen und nationalen Förderprogrammen nicht zwingende Voraussetzung ist.

» Als free mover ist es zudem ratsam, bereits vor Antritt des Auslandsaufenthalts mit der zuständigen Stelle der Heimateinrichtung die Anerkennungsfähigkeit der geplanten Studienleistungen abzusprechen.

Während des Auslandsaufenthalts

Jegliche Änderungen bzgl. des Learning Agreement sind unverzüglich mit der Gast- und der Heimateinrichtung schriftlich festhalten.



Nach dem Auslandsaufenthalt

Erasmus-Studierenden steht die vollständige Anerkennung aller Studienleistungen zu.

- Der Abschluss eines Learning Agreement beinhaltet laut ERASMUS Universitätscharta (EUC) die Verpflichtung der Heimateinrichtung zur vorbehaltlosen Anerkennung aller Studienleistungen. Das heißt: Alle Veranstaltungen, die im Learning Agreement aufgeführt und besucht wurden, werden anerkannt.
- Die Mitgliedschaft zur Universitätscharta ist Voraussetzung für die Teilnahme der Hochschule am Erasmus-Programm. Die Gasteinrichtung ist verpflichtet, ERASMUS-Studierenden zum Abschluss ihres Aufenthaltes ein transcript of records auszuhändigen, in dem alle besuchten Veranstaltungen aufgelistet sind.

» free mover: Ebenso transcript of records beantragen